

Finanzordnung mit Mitglieder- und Ehrungsordnung

Die Finanzordnung ergänzt die Satzung des Vereins und hat u. a. den Zweck, die in der Geschäftsordnung festgelegte Organisationsstruktur zu ermöglichen und die Finanzwirtschaft des Vereins transparent zu gestalten. In dieser Ordnung werden gleichfalls die Aufgabenbereiche Mitgliederverwaltung und Vereinsehrungen geregelt.

A Finanzwirtschaft

1. Grundsatz

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und des Vereinszwecks aufgewendet werden.

2. Finanz- und Projektplan

Die Ressorts haben für ihre Arbeit einen Finanz- und Projektplan aufzustellen, der vom Ressort Finanzen in eine Gesamtplanung eingearbeitet wird und vom Vorstand zu beschließen ist.

Der Finanz- und Projektplan ist in Grundzügen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Finanz- und Projektplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und ggf. zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor die weiteren Ressortleiter zu unterrichten.

Nach Genehmigung durch die weiteren Ressortleiter erfolgt die Berichterstattung über den Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung.

4. Rechtsverbindlichkeiten und Verfügungsrahmen

4.1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten obliegt dem Vorstand oder von dort beauftragten Personen. Davon abweichend kann der Ressortleiter Finanzen im Einzelfall

über maximal 1.500 Euro verfügen. Gleiches gilt für die Ressortleiter bis zu einem Betrag von 100 Euro.

4.2. Zusätzlich zu den Personen, die Vereinsämter begleiten, kann die Mitgliederversammlung weiteren Personen eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG gewähren. Diese Personen, sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

5. Kassenvollmacht

Die Kassenvollmacht obliegt dem Ressortleiter Finanzen. Falls es der Arbeitsorganisation dienlich ist, können Einzelvollmachten an andere Mitglieder erteilt werden.

6. Zahlungsanweisungen

Eine Anweisung der Gelder darf nur erfolgen, wenn die Rechnungen gemäß Abschnitt 4 dieser Ordnung zustande gekommen sind.

7. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg in den Büchern vorhanden sein.

8. Buchhaltung

Die Buchhaltung wird elektronisch und nach rechtlichen Vorschriften geführt. Ein entsprechendes Software-Programm ist auf Vereinskosten einzusetzen. Es muss damit sichergestellt werden können, die Kassen komfortabel zu führen und mittels übersichtlichen Finanzauswertungen jederzeit einen Überblick über die finanzielle Gesamtsituation des Vereins zu erhalten.

9. Kreditemächtigung

Kredite können nur dann aufgenommen werden, wenn sie zuvor im Finanz- und Projektplan vorgesehen und gesondert von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

Kreditemächtigungen, die im Finanz- und Projektplan festgelegt sind, sind von der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von 10.000 Euro gemeinsam einzugehen. Für höhere Kreditsummen, die im Finanz- und Projektplan festgelegt sind, ist ein gesonderter Beschluss des Vorstands notwendig. Kreditemächtigungen im Finanz- und Projektplan sind der Mitgliederversammlung in jedem Falle

gesondert zur Abstimmung vorzulegen.

10. Spenden

Spenden sind gesondert zu verbuchen und buchhalterisch getrennt zu führen. Spendenbescheinigungen dürfen nur durch den Ressortleiter Finanzen ausgestellt werden.

B Mitgliederverwaltung und Vereinsehrungen

1. Mitgliederverwaltung

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vorstands und alle Mitglieder, die in Orchestern des Vereins ein Instrument spielen oder in Ausbildung sind.

2. Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll eine Auszeichnung für besondere Verdienste sein und nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.

Auch Nichtmitglieder können, deren Zustimmung vorausgesetzt, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied trifft auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Anregungen können durch jedes Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden.

Als äußeres Zeichen der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde.

3. Mitgliedsbeiträge

Folgende Beitragsklassen sind eingerichtet:

- Beitragsklasse 1: Mitglieder ab 18 Jahre (natürliche Personen) 40,00 Euro
- Beitragsklasse 2: Mitglieder bis 18 Jahre 30,00 Euro
- Beitragsklasse 3: Familien (Eltern + Kinder bis 18 Jahre) 95,00 Euro
- Beitragsklasse 4: Familienmitglieder beitragsfrei 0,00 Euro
- Beitragsklasse 5: Mitglieder in Früherziehungsgruppen 20,00 Euro
- Beitragsklasse 6: Mitglieder in Bläserklassen beitragsfrei 0,00 Euro
- Beitragsklasse 7: fördernde Mitglieder (juristische Personen) 100,00 Euro

Hierbei handelt es sich um Jahresbeiträge, die vom Ressort Finanzen im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Anteilige Jahresbeiträge, beispielsweise bei Vereinseintritt während des laufenden Geschäftsjahres, gibt es nicht. In der Beitragsklasse 3 wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus besonderen Gründen von der Beitragspflicht freigestellt werden. Der Beschluss ist jährlich zu überprüfen.

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Es wird jedoch ohne gesonderte Meldung an das Ressort Finanzen von einer Beitragszahlung ausgegangen.

Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.

4. Ehrungen des Vereins

Der Verein ehrt alle Mitglieder gemäß der Dauer der Mitgliedschaft:

- Ehrung für 25jährige Mitgliedschaft
- Ehrung für 40jährige Mitgliedschaft
- Ehrung für 50jährige Mitgliedschaft
- Ehrung für 60jährige Mitgliedschaft
- Ehrung für 75jährige Mitgliedschaft

Zu besonderen Anlässen und in Einzelfällen kann der Vorstand durch Beschluss darüber hinaus Sonderehrungen vorsehen.

5. Ehrungen der Verbände

Der Verein wendet für aktive Musiker und Vorstandsmitglieder die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Karlsruhe e. V. in der jeweils geltenden Fassung an.

Für fördernde Mitglieder können für besondere Verdienste Ehrenmedaillen der Dachorganisationen beantragt werden.

6. Trauermusik

Trauermusik wird auf Wunsch bei aktiven Mitgliedern gestellt.

Die Trauermusik soll durch das Blasorchester oder ein Ensemble des Vereins erfolgen.

Bei fördernden Mitgliedern wird einmal jährlich ein Trauergottesdienst mitgestaltet.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

7. Geburtstagsständchen

Ständchen werden bei fördernden Mitgliedern auf Wunsch ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre durch das Blasorchester oder ein Ensemble gespielt, ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre.

Bei aktiven Mitgliedern wird auf Wunsch unabhängig vom Lebensjahr gespielt. Der Musiker kommt eigeninitiativ auf den Ressortleiter Musikorganisation zu.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

8. Hochzeitsständchen

Hochzeitsständchen werden auf Wunsch bei der Heirat aktiver Mitglieder durch das Blasorchester gespielt.

9. In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit Datum der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft. Erforderliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

Vermerk: Durch die Mitgliederversammlung angenommen am 11. April 2011;

geändert am 30.01.2015

Letzte Änderung und Vorlage in der Mitgliederversammlung: 18.03.2023

- Ende -